

## SATZUNG des Schulvereins der GHS Pestalozzistraße Braunschweig e.V.

### §1

1. Der Verein trägt den Namen: Schulverein der GHS Pestalozzistraße Braunschweig e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Braunschweig eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Erziehung.

Der Vereinszweck „Jugenderziehung“ wird erfüllt durch die Bereitstellung von Lehrmitteln, sonstigen Materialien und Ausstattungsgegenständen für die Grund- und Hauptschule Pestalozzistraße in Braunschweig.

Zur Erfüllung des Satzungszwecks „Jugendpflege“ unterstützt er die Klassen der GHS Pestalozzistraße bei Klassenfahrten, Tagesausflügen und Projekttagen.

Zur Förderung der Klassen- und Schulgemeinschaft leistet der Verein Beiträge zur Durchführung von Klassenübergreifenden Gemeinschaftsvorhaben für die Schüler der GHS Pestalozzistraße.

Der Verein unterstützt die erzieherische und jugendpflegerische Arbeit weiterhin durch die Förderung von Wochenendseminaren von Eltern, Kindern und Lehrern unter pädagogischen Gesichtspunkten, und trägt dazu bei, dass über gemeinsame Veranstaltungen von Eltern und Kindern, sowie Lehrer die pädagogische Arbeit in der Schule unterstützt und der Gemeinschaftssinn gepflegt werden kann.

### §3

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen beim ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (Aufnahmeverfahren).

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren).

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## §5

## Beiträge/Mitgliederpflichten

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## §6

Der Vorstand besteht aus

Dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
und 3 Beisitzern.

Mindestens 3 Vorstandsmitglieder müssen zugleich Lehrkräfte an der GHS Pestalozzistraße oder Erziehungsberechtigte eines Schülers/einer Schülerin der GHS Pestalozzistraße sein. Jeder der beiden genannten Gruppen muss im Vorstand vertreten sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, er hat insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, das Schullandheim zu verwalten, die zum Betrieb des Schullandheimes erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er kann Arbeitsverträge abschließen und kündigen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6-mal statt. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren fernmündlich erklären,

Es gilt §8 auch entsprechend für den Vorstand.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand für einzelne Geschäftsbereiche bei Bedarf einen Ausschuss berufen. Berufung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand. Die dem Ausschuss übertragenen Aufgaben werden schriftlich festgelegt.

Der Vorstand haftet nicht gegenüber dem Verein.

## §7

## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch von 5 Vereinsmitgliedern, schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie legt auch die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder fest.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Jede satzungsgemäß eingeberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

#### §8

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Protokolle von Mitgliederversammlungen, in denen eine Vorstandswahl erfolgte, sind außerdem vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### §9

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

*Die aktuelle Satzung wurde am **17.12.2012** beim Amtsgericht Braunschweig im Vereinsregister 2166 eingetragen.)*